



## **Widerspruch und Antrag auf diskriminierungsfreie Besoldung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat am 28. November 2013 seine Schlussanträge in der Rechtssache Altersdiskriminierung und Vereinbarkeit der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin mit Europäischem Recht abgegeben. Hintergrund ist, dass das Verwaltungsgericht Berlin dem EuGH mehrere Verfahren mit der Bitte um Klärung vorgelegt hatte, ob die Bemessung des Grundgehalts nach Besoldungsdienstalter und ein darauf aufbauendes Überleitungsrecht mit Besitzstandswahrung eine Diskriminierung wegen des Alters beinhaltet und daher einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG darstellt.

Der Generalanwalt hat in seinem Schlussantrag die Ansicht vertreten, dass sowohl das Besoldungsrecht a. F. (Gültigkeit bis 31. August 2006) aber auch darauf fußendes Überleitungsrecht als diskriminierend anzusehen ist und kommt zu folgendem Ergebnis:

# Deutsche Justiz-Gewerkschaft

## Landesverband Nordrhein-Westfalen

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 gilt auch für die Besoldung der Beamten.
2. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass nationale Regelungen – hier: das alte Besoldungsrecht – eine Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Diese ist weder angemessen noch im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt.
3. Art. 2 und 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG sind zudem dahingehend auszulegen, dass sie einem Überleitungsrecht entgegenstehen, das bei der Zuordnung von Bestandsbeamten zu den Stufen des neuen Besoldungssystems lediglich dem vorherigen Grundgehalt Rechnung trägt und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungszeitraums erworbene Erfahrung – unabhängig von der absoluten Erfahrungszeit des Beamten – berücksichtigt.
4. Rechtsfolge der festgestellten nicht gerechtfertigten Diskriminierung ist, dass die diskriminierten Beamten in dieselbe Besoldungsstufe eingestuft werden wie ein älterer Beamter, der über eine gleichwertige Berufserfahrung verfügt. Dies ist nicht notwendigerweise die höchste Besoldungsdienstaltersstufe.
5. Das Unionsrecht steht nicht einer nationalen Regelung entgegen, nach welchem der Beamte seine Ansprüche innerhalb des laufenden Haushaltsjahres geltend zu machen hat.

Es ist davon auszugehen, dass mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen in der überwiegenden Anzahl der Fälle, der EuGH den Schlussanträgen in seiner Entscheidung, mit der im Frühjahr zu rechnen ist, folgen wird.

Unmittelbare Folge daraus wäre – soweit bislang ersichtlich –, dass der Bund und das Land Berlin als unmittelbare Beklagte gehalten sind, die in ihrem Besoldungsrecht bestehende Diskriminierung zu beseitigen. Dazu gehört sowohl die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, aber auch die Beseitigung der Diskriminierung unmittelbar benachteiligter Beamtinnen und Beamten durch eine entsprechende diskriminierungsfreie Einstufung.

Nordrhein- Westfalen ist von dieser Rechtsprechung mittelbar betroffen, da zwar neue Regelungen geschaffen wurden, die jedoch auf dem alten Besoldungsrecht fußen und dieses fortführen.

# Deutsche Justiz-Gewerkschaft

## Landesverband Nordrhein-Westfalen

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion

Betroffen von der Entscheidung können somit alle Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie sich nicht in der Endstufe befinden oder ein Festgehalt beziehen.

Mit der Entscheidung des EuGH ist erst im nächsten Jahr zu rechnen. Da mit hoher Wahrscheinlichkeit der EuGH die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigen wird, dass die besoldungsrechtlichen Ansprüche innerhalb des entsprechenden Haushaltsjahres geltend zu machen sind, ist jedem Beamten/jeder Beamtin, der/die sich **nicht in der Endstufe befindet oder ein Festgehalt bekommt**, zur Rechtswahrung zu raten, **noch im Jahr 2013 einen Widerspruch mit dem Ziel auf Gewährung einer altersdiskriminierungsfreien Besoldung** zu stellen.

Der DBB NRW hat sich bereits mit einem Schreiben an den Finanzminister des Landes NRW gewandt und den Abschluss einer Prozessvereinbarung gefordert, um im Sinne der Bediensteten und einer funktionierenden Verwaltung die Führung von Massenverfahren zu vermeiden und die Bescheidung der Widersprüche zurückzustellen und auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

**Mitglieder finden ein Muster zum Widerspruch auf unserer Internetseite**

unter: [www.djg-nrw.de](http://www.djg-nrw.de)

Sofern das Urteil des EuGH vorliegt, werden wir Sie entsprechend informieren. Gleiches gilt für eine Einigung mit dem Finanzminister hinsichtlich des Ruhendstellen der Widersprüche und des Verzichts auf die Einrede der Verjährung.

Ihr

**Klaus Plattes**

**DJG**